

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 117 BVergGVS 2012 Schwellenwerte

BVergGVS 2012 - Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 117.

Erreicht oder übersteigt der geschätzte Auftragswert

- 1. 1.eines Subauftrages betreffend Liefer- oder Dienstleistungen 387 000 Euro(Anm. 1) bzw.
- 2. 2.eines Subauftrages betreffend Bauleistungen 4 845 000 Euro (Anm. 2)

dann hat der erfolgreiche Bieter eine Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Subaufträgen hat gemäß den §§ 11 bis 15 zu erfolgen.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at